

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Gerichtshof 's-Gravenhage vom 3. März 2005 in dem Rechtsstreit Federatie Nederlandse Vakbeweging gegen Niederländischen Staat

(Rechtssache C-124/05)

(2005/C 155/03)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Gerichtshof 's-Gravenhage (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 3. März 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. März 2005, in dem Rechtsstreit Federatie Nederlandse Vakbeweging gegen Niederländischen Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 93/104/EG⁽¹⁾ des Rates vom 23. November 1993 eine gesetzliche Vorschrift eines Mitgliedstaats vereinbar, die die Möglichkeit bietet, während der Dauer des Arbeitsvertrags schriftlich zu vereinbaren, dass einem Arbeitnehmer, der in einem Jahr seinen jährlichen Mindesturlaub nicht oder nicht vollständig genommen hat, in einem folgenden Jahr dafür eine finanzielle Entschädigung gewährt wird?

Bei der Frage wird davon ausgegangen, dass die Entschädigung nicht für einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Mindesturlaub im laufenden Jahr oder in den darauffolgenden Jahren gewährt wird.

⁽¹⁾ Die Richtlinie 93/104/EG wurde durch die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. November 2003, S. 9) ersetzt.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 1. April 2005

(Rechtssache C-148/05)

(2005/C 155/04)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. April 2005 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Euro-

päischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Barry Doherty und Donatella Recchia, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass Irland, indem es versäumt hat,

- a) gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/923/EWG des Rates⁽¹⁾ alle Muschelgewässer zu bezeichnen, die ausgewiesen werden müssen;
- b) gemäß Artikel 3 der Richtlinie alle erforderlichen Werte für die bezeichneten oder nach Artikel 4 zu bezeichnenden Muschelgewässer festzulegen;
- c) gemäß Artikel 5 der Richtlinie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Programme zur Verringerung der Verschmutzung für die Gewässer aufzustellen, die nach Artikel 4 hätten bezeichnet werden müssen, aber nicht bezeichnet wurden;

gegen seine Verpflichtungen aus den genannten Artikeln dieser Richtlinie verstoßen hat;

2. Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, Irland habe gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 79/923/EWG des Rates verstoßen, indem es versäumt habe,

- a) gemäß Artikel 4 der Richtlinie alle Muschelgewässer zu bezeichnen, die ausgewiesen werden müssten;
- b) gemäß Artikel 3 der Richtlinie alle erforderlichen Werte für die bezeichneten oder nach Artikel 4 zu bezeichnenden Muschelgewässer festzulegen;
- c) gemäß Artikel 5 der Richtlinie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Programme zur Verringerung der Verschmutzung für die Gewässer aufzustellen, die nach Artikel 4 bezeichnet werden müssten.

⁽¹⁾ Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer, ABl. L 281 vom 10.11.1979, S. 47.